

3844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 über eine Resolution Nr. 347 des Internationalen Kaffeerates betreffend Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen

Österreich war Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, welches im BGBl. Nr. 251/1984 veröffentlicht wurde.

Da der nunmehrige Beschluß des Internationalen Kaffeerates, die Resolution Nr. 347, einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits einige Bestimmungen aussetzt, ergab sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des verlängerten Übereinkommens.

Das gegenständliche Übereinkommen hat zum Ziel, auf längere Sicht ein Gleichgewicht zwischen Kaffee-Erzeugung und Kaffeeverbrauch sicherzustellen und übermäßige Schwankungen der Kaffeepreise auf dem Weltmarkt zu verhindern. Dadurch soll das Übereinkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer beitragen.

Die Mitgliedschaft Österreichs zum verlängerten Übereinkommen liegt im wesentlichen im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs an einer Marktinformation und -transparenz.

Im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG beschloß der Nationalrat, den gegenständlichen Staatsvertrag dadurch kundzumachen, daß er in englischer Sprache und deutscher Übersetzung zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgelegt wird.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage regelt der gegenständliche Staatsvertrag auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf insoweit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung vom 18. April 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben, und, soweit dieser Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betrifft, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

3844 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 über eine Resolution Nr. 347 des Internationalen Kaffeerates betreffend Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben, und, soweit dieser Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betrifft, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 04 18

Ing. August Eberhard
Berichterstatler

Adolf Schachner
Stellv. Vorsitzender